

Liebe Eltern!

Die Grundlage für die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz ist die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren. Die Satzung wurde vom Rat der Stadt Osterode am Harz am 30.11.2000 beschlossen und am 29.03.2001, 27.11.2003, 29.06.2005, 20.12.2006, 29.11.2007, 18.12.2008, 17.12.2009, 28.10.2010, 24.05.2012, 27.03.2014 und am 26.11.2015 in einigen Punkten geändert und die Gebühren angepasst.

Zum leichteren Lesen haben wir die Änderungen für Sie bereits in den abgedruckten Satzungstext eingearbeitet.

§ 1

Aufgaben, Öffnungszeiten

- (1) Die Stadt Osterode am Harz unterhält Kindertagesstätten als Einrichtungen im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (2) Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern nach Maßgabe der jeweiligen Einrichtungskonzeption.
- (3) Die Kindertagesstätten sind in der Regel montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet, der Hort ab 13.00 Uhr. In den Schulferien ist der Hort ab 08.00 Uhr geöffnet. Nach Bedarf werden zusätzliche Öffnungszeiten angeboten. Die Öffnungszeiten werden in der Konzeption der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben.
- (4) Bei Veranstaltungen können sich in Bezug auf Betreuungszeit und Betreuungsort Änderungen ergeben. Hierüber werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig informiert.
- (5) Die Kindertagesstätten sind wie folgt geschlossen:
 - während der niedersächsischen Sommerferien für die Dauer von 3 Wochen (mit Ausnahme des Kinderhortes)
 - vom 24.12. des Jahres bis einschließlich 01.01. des folgenden Jahres
 - am Tag nach Christi Himmelfahrt
- (6) Der Träger bietet bei Bedarf eine Ferienbetreuung während der Schließzeit im Sommer an.
- (7) Die Kindertagesstätten können nach vorheriger Ankündigung an zusätzlichen Tagen geschlossen werden. Die Termine für die Schließungszeiten werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 2

Anmeldeverfahren, Aufnahme

- (1) Die Kinder sind zum Besuch einer Kindertagesstätte schriftlich anzumelden. Die Anmeldung kann sowohl in der Kindertagesstätte als auch bei der Stadtverwaltung Osterode am Harz erfolgen.
- (2) Die vorhandenen Kindertagesstättenplätze werden vorrangig an Kinder vergeben, die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadt Osterode am Harz haben. Soweit Plätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung unter Berücksichtigung evtl. Besonderheiten, wie sozialen Härten oder besonderer Bedürftigkeit des Kindes.
- (4) Der im Einzelfall geltend gemachte Rechtsanspruch auf einen Kindergarten- oder Krippenplatz ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Anmeldung des Kindes zu erfüllen.

§ 3

Pflichten der Erziehungsberechtigten, Elternarbeit

- (1) Die Kinder sollen zum Besuch der Kindertagesstätte witterungsgerecht gekleidet sein.
- (2) Die Kindergartenkinder sollen bis spätestens 09.00 Uhr gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der angemeldeten Betreuungszeit abzuholen.
- (3) Die Eltern sind verpflichtet, die Eingewöhnung ihrer Kinder bei Aufnahme in die Kindertagesstätte zu begleiten und zu unterstützen.
- (4) Bleibt ein Kind durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen der Einrichtung fern, so ist die Leiterin /der Leiter der Einrichtung unverzüglich hierüber zu informieren.
- (5) Ein krankes Kind muss der Einrichtung so lange fernbleiben, bis es gesundheitlich wieder in der Lage ist, am Kindertagesstättenalltag teilzunehmen. Auf Verlangen der Leiterin/des Leiters der Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, hierüber eine ärztliche Bestätigung vorzulegen. Nach einer ansteckenden Erkrankung eines Kindes kann die Leiterin/der Leiter der Einrichtung ebenfalls eine ärztliche Bestätigung darüber verlangen, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- (6) Die Grundsätze der Elternmitwirkung sind geregelt in den „Richtlinien für die Elternvertretungen in den Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz“.

§ 4

Gebühren

- (1) Für die Benutzung ihrer Kindertagesstätten erhebt die Stadt Osterode am Harz zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach dem anliegenden Gebührentarif. Von der Erhebung einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Der Gebührentar-

rif ist Bestandteil dieser Satzung. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Für Kinder, die im letzten Jahr vor der Einschulung eine Kindertagesstätte besuchen, werden gemäß § 21 Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder keine Gebühren erhoben. Für Kinder, deren Schulfähigkeit gem. § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes festgestellt wurde, die aber bis zum 31. August das 6. Lebensjahr nicht vollendet haben (Kann-Kinder), wird nachträglich eine Erstattung gewährt.

- (2) Für die in den Kindertagesstätten bereitgestellten Getränke bzw. das gemeinsam eingenommene Frühstück werden gesonderte Umlagen erhoben.
- (3) Für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in den Krippen- und Kindergartengruppen wird ein Essensgeld in Höhe der vom Lieferanten in Rechnung gestellten Kosten plus eines gemeinsamen Anteils für die mit dem Mittagessen verbundenen Personalkosten erhoben. Die Abrechnung erfolgt monatlich oder mit Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung. Im Hort ist das Mittagessen mit den Benutzungsgebühren abgegolten.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, zusätzliche Betreuungszeiten in Kindergarten- und Krippengruppen in Anspruch zu nehmen. Hierfür werden 1,50 € pro Stunde in Rechnung gestellt. Es wird halbstündig abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt nach Bedarf, spätestens aber beim Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung. Kinder, die gem. § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder beitragsfrei sind, können die zusätzlichen Betreuungszeiten gebührenfrei in Anspruch nehmen.
- (5) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird eine zusätzliche Gebühr nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Kinder, die gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder beitragsfrei sind, können die Ferienbetreuung bis zum 31.07. (Ende des Kindergartenjahres) gebührenfrei in Anspruch nehmen.
- (6) Für den Transport der Hortkinder von der Schule zum Hort wird bei Bedarf ein Fahrdienst organisiert. Die Nutzung dieses Fahrdienstes ist mit den Hortgebühren abgegolten.
- (7) Für die Nutzung von Betreuungszeiten, die über die Kernbetreuung von 8.00 – 12.30 Uhr hinausgehen, wird auch von Erziehungsberechtigten, deren Kinder der Gebührenstufe 1 zugeordnet sind, eine Gebühr erhoben. Wenn nachgewiesen wird, dass die verlängerte Betreuung aufgrund von Berufstätigkeit, Krankheit oder sonstigen wichtigen Gründen benötigt wird, wird auf die Erhebung verzichtet.
- (8) Im Einzelfall kann eine längere Betreuungszeit regelmäßig auch an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen werden. Die Gebühr hierfür wird dann anteilig erhoben.
- (9) Der Träger kann zusätzliche Angebote schaffen, für die besondere Umlagen im Rahmen dieser Satzung erhoben werden können.
- (10) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme der Kinder in die Kindertagesstätten. Sie endet mit Ablauf der Abmeldefrist nach fristgerechter Abmeldung.
- (11) Die festgesetzten Gebühren werden für die Dauer des Kindergartenjahres monatlich erhoben und sind bis zum 5. des laufenden Monats im Voraus an die Stadtkasse Osterode am Harz zu entrichten. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Aufgrund der Jahreskalkulation wird die Gebührenpflicht durch Betriebsschließungen bis zur Dauer eines Monats, durch Krankheit oder durch sonstige Abwesenheit nicht unterbrochen.

- (12) Für Kinder, die vor dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Betreuungsgebühr, für Kinder, die an oder nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die Hälfte der Betreuungsgebühr für den betreffenden Monat zu entrichten.
- (13) Für Kinder, die nur eine kurze, unter einen Monat liegende Zeit betreut werden (Gastkinder) ist für jeden Betreuungstag der zwanzigste Teil der Gebührenstufe 6 zu entrichten. Im Hort ist pro Betreuungsstunde ein Betrag von 1,50 € zu zahlen, zuzüglich es Essensgeldes gem. §4.
- (14) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das 2. Kind auf 50 % des ermittelten Betrages. Das 3. Kind sowie alle weiteren Kinder sind von der Gebührenpflicht befreit. Hier ist die für die Familie günstigste Konstellation zugrunde zu legen.
- (15) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5

Gebührenermittlung

- (1) Die Ermittlung der Benutzungsgebühr erfolgt durch Selbsteinstufung der Erziehungsberechtigten zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres. Sie ist bis zum 31.08. des Jahres vorzunehmen. Die Festsetzung der Benutzungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Bei Kindern, die im Laufe des Kindergartenjahres in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, erfolgt die Selbsteinstufung im Monat der Aufnahme. Führen die Erziehungsberechtigten keine Selbsteinstufung durch, so wird automatisch die Benutzungsgebühr der Stufe 6 festgesetzt.
- (2) Für Kinder, die Ihren Hauptwohnsitz nicht im Gemeindegebiet der Stadt Osterode am Harz haben, ist mindestens die Benutzungsgebühr der Stufe 2 zu entrichten. Nach einem Wegzug aus dem Gemeindegebiet der Stadt Osterode am Harz gilt diese Regelung ab dem Beginn des auf den Wegzug folgenden Monats.
- (3) Ändert sich das Haushaltseinkommen oder die zu berücksichtigende Zahl der im Haushalt lebenden Personen, so dass sich eine andere Einstufung ergibt, ist unverzüglich eine erneute Selbsteinstufung vorzunehmen. Eine Herabstufung wird erst ab dem Zeitpunkt der Mitteilung vorgenommen.
- (4) Die Stadt Osterode am Harz ist berechtigt, jederzeit Überprüfungen der Selbsteinstufung durchzuführen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, auf Anforderung Einkommensnachweise vorzulegen. Kommen die Erziehungsberechtigten einer solchen Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so werden Sie automatisch rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres der Gebührenstufe 6 zugeordnet.

§ 6

Einkommensbegriff, Einkommensermittlung

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Einkommen gem. §§ 82 Abs. 1 und 2, 83 und 84 SBG XII. Berechnungsgrundlage ist das Einkommen des Kalenderjahres, das der Selbsteinstufung vorangeht. Hat sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr derart verändert, dass sich eine andere Einstufung ergibt, so ist das aktuelle Einkommen, ggf. durch Hochrechnung zugrunde zu legen.

§ 7

Einkommensgrenzen

Der Einkommensgrenze für die Gebührenstufe 1 der Gebührenstaffel liegt die Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII i. V. m. § 20 des Nieders. KiTaG zugrunde.

Sie setzt sich zusammen aus

- einem Grundbetrag in Höhe von 83 v. H. des 2-fachen Eckregelsatzes
- einem Familienzuschlag für jede weitere im Haushalt lebende Person
- angemessenen Kosten der Unterkunft.

Die sich ergebenden Beträge werden auf volle €aufgerundet.

Die Einkommensgrenzen für die Gebührenstufen 2-6 der Gebührenstaffel ergeben sich durch Erhöhung der für die Stufe 1 geltenden Beträge um 250 €pro Stufe.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Benutzungsgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Osterode am Harz auf Antrag Stundung, Herabsetzung, Ratenzahlung oder Erlass gewähren.

§ 9

Abmeldung, Änderung der Betreuungszeit

- (1) Die Abmeldung vom Besuch der Kindertagesstätte kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist spätestens einen Monat vor dem gewünschten Abmeldetermin schriftlich in der jeweiligen Einrichtung oder bei der Stadtverwaltung Osterode am Harz einzureichen.
- (2) Eine Verkürzung der gewählten Betreuungszeit kann ebenfalls nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist der Kindertagesstätte spätestens einen Monat vor dem gewünschten Änderungstermin mitzuteilen. Eine Verlängerung der gewünschten Betreuungszeit kann in der Regel zum Beginn des jeweils folgenden Monats erfolgen.
- (3) Eine Abmeldung zum 30.04., 31.05. oder 30.06. eines Jahres ist nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Umzug) kann der Träger der Einrichtung von dieser Regelung abweichen.
- (4) Zeigt sich, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Kindertagesstättenalltag zu bewältigen oder zeigt es Verhaltensauffälligkeiten, kann das Kind zum 15. oder zum Ende eines Monats aus der Kindertagesstätte abgemeldet werden.

§ 10

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
 - es wiederholt unentschuldig fehlt
 - es den Betrieb der Einrichtung durch sein Verhalten erheblich stört
 - die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung mit den Zahlungen zwei Monate im Rückstand sind
 - die Erziehungsberechtigten sich nicht an die angemeldeten Betreuungszeiten halten
 - das Kind dem Kindertagesstättenalltag nicht gewachsen ist
 - sonstige wichtige Gründe vorliegen.
- (2) Der Ausschluss aus der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Trägers.
- (3) Dem Ausschluss soll ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten vorausgehen.

§ 11

Haftung, Versicherung

- (1) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust mitgebrachter Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Für den direkten Weg zur Kindertagesstätte, den Aufenthalt und den direkten Heimweg besteht eine Unfallversicherung beim Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) und für Sach- und Haftpflichtschäden eine Versicherung beim Kommunalen Schadenausgleich (KSA). Ein Wegeunfall ist der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte obliegt den Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten haben mit der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung verbindlich zu vereinbaren, wann ein Kind abgeholt wird oder ob und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Soll ein Kind von anderen Personen als den Erziehungsberechtigten aus der Kindertagesstätte abgeholt werden, so haben die Erziehungsberechtigten diese Personen vorher verbindlich zu benennen. Die Leiterin/der Leiter der Einrichtung kann diese verbindlichen Vereinbarungen auch in schriftlicher Form von den Erziehungsberechtigten verlangen.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme eines Kindes vom Erziehungsberechtigten und endet mit der Übergabe an den Erziehungsberechtigten, bzw. mit dem Verlassen des Grundstückes, wenn das Kind den Heimweg alleine antreten darf.
- (3) Bei Veranstaltungen, die außerhalb der Einrichtung stattfinden, beginnt und endet die Aufsichtspflicht des Personals am vereinbarten Treffpunkt.
- (4) Um dem Personal die Aufsicht zu erleichtern, sind die Erziehungsberechtigten aufgefordert, sich beim Bringen und Abholen eines Kindes zu vergewissern, dass die zuständige Betreuungskraft die Ankunft bzw. den Weggang des Kindes bemerkt hat.

- (5) Bei Veranstaltungen, an denen Kinder gemeinsam mit Ihren Erziehungsberechtigten teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht regelmäßig dem jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 30.11.2000
(Fassung der 11. Änderung vom 26.11.2015)
Gültigkeit: ab 1. August 2016

I. Benutzungsgebühren nach Gebührenstufen (Kindergarten ab 3 Jahre / Hort / Krabbelgruppe Dorste)

	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Vormittagsbetreuung 8.00-12.30 Uhr	0 €	93 €	104 €	115 €	126 €	137 €
Erweiterte Betreuung bis 13.00 Uhr	9 €	103 €	116 €	128 €	140 €	152 €
Erweiterte Betreuung bis 14.00 Uhr	27 €	124 €	139 €	153 €	168 €	183 €
Ganztagsbetreuung bis 16.30 Uhr	73 €	176 €	196 €	217 €	238 €	259 €
Krabbelgruppe Dorste	11 €	11 €	11 €	11 €	11 €	11 €
Hortbetreuung	0 €	170 €	183 €	196 €	209 €	222 €
Ferienbetreuung 8.00-12.30 Uhr (pro Woche)	21 €	23 €	26 €	29 €	32 €	34 €

Bei Vormittagsbetreuung und Betreuung bis 14 Uhr wird der Frühdienst zusätzlich berechnet.

Bei Ganztagsbetreuung ist die Nutzung des Frühdienstes inklusive.

ab 6.30 Uhr	27 €	31 €	35 €	38 €	42 €	46 €
ab 7.00 Uhr (Basisstundenbetrag)	18 €	21 €	23 €	26 €	28 €	30 €
ab 7.30 Uhr	9 €	10 €	12 €	13 €	14 €	15 €

Gebührentarif zur Satzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 30.11.2000
(Fassung der 11. Änderung vom 26.11.2015)
Gültigkeit: ab 1. August 2016

II. Benutzungsgebühren (Kleinkinderbetreuung - Kinder bis 3 Jahre)

Kleinkinder in Kindergartengruppen

	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Vormittagsbetreuung 8.00-12.30 Uhr	0 €	120 €	131 €	142 €	153 €	164 €
Erweiterte Betreuung bis 13.00 Uhr	12 €	133 €	146 €	158 €	170 €	182 €
Erweiterte Betreuung bis 14.00 Uhr	35 €	160 €	175 €	189 €	204 €	219 €
Ganztagsbetreuung bis 16.30 Uhr	92 €	227 €	247 €	268 €	289 €	310 €
Ferienbetreuung 8.00 bis 12.30 Uhr (pro Woche)	26 €	30 €	33 €	36 €	38 €	41 €

Bei Vormittagsbetreuung und Betreuung bis 14 Uhr wird der Frühdienst zusätzlich berechnet.

Bei Ganztagsbetreuung ist die Nutzung des Frühdienstes inklusive.

ab 6.30 Uhr	35 €	40 €	44 €	47 €	51 €	55 €
ab 7.00 Uhr (Basisstundenbetrag)	23 €	27 €	29 €	32 €	34 €	36 €
ab 7.30 Uhr	12 €	13 €	15 €	16 €	17 €	18 €

Kleinkinder in Krippengruppen

	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Vormittagsbetreuung 8.00-12.30 Uhr	0 €	120 €	131 €	142 €	153 €	164 €
Ferienbetreuung 8.00-12.30 Uhr (pro Woche)	26 €	30 €	33 €	36 €	38 €	41 €
Frühdienst ab 7.00 Uhr	23 €	27 €	29 €	32 €	34 €	36 €
Frühdienst ab 7.30 Uhr	12 €	13 €	15 €	16 €	17 €	18 €
Betreuung bis 15.00 Uhr	58 €	187 €	204 €	221 €	238 €	255 €

Einkommensgrenzen nach Haushaltsgößen

Gültig ab 01.01.2018

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen	Erläuterungen
1	0 - 1.382 €	0 - 1.730 €	0 - 2.086 €	0 - 2.425 €	0 - 2.776 €	0 - 3.127 €	0 - 3.478 €	0 - 3.829 €	0 - 4.180 €	Einkommensgrenze nach § 20 Nds. KiTaG
2	1.383 - 1.632 €	1.731 - 1.980 €	2.087 - 2.336 €	2.426 - 2.675 €	2.777 - 3.026 €	3.128 - 3.377 €	3.479 - 3.728 €	3.830 - 4.079 €	4.181 - 4.430 €	Überschreitung der Einkommensgrenze Stufe 1 um bis zu 250 €
3	1.633 - 1.882 €	1.981 - 2.230 €	2.337 - 2.586 €	2.676 - 2.925 €	3.027 - 3.276 €	3.378 - 3.627 €	3.729 - 3.978 €	4.080 - 4.329 €	4.431 - 4.680 €	Überschreitung um 251 - 500 €
4	1.883 - 2.132 €	2.231 - 2.480 €	2.587 - 2.836 €	2.926 - 3.175 €	3.277 - 3.526 €	3.628 - 3.877 €	3.979 - 4.228 €	4.330 - 4.579 €	4.681 - 4.930 €	Überschreitung um 501 - 750 €
5	2.133 - 2.382 €	2.481 - 2.730 €	2.837 - 3.086 €	3.176 - 3.425 €	3.527 - 3.776 €	3.878 - 4.127 €	4.229 - 4.478 €	4.580 - 4.829 €	4.931 - 5.180 €	Überschreitung um 751 - 1.000 €
6	ab 2.383 €	ab 2.731 €	ab 3.087 €	ab 3.426 €	ab 3.777 €	ab 4.128 €	ab 4.479 €	ab 4.830 €	ab 5.181 €	Überschreitung um mehr als 1.000 €

Die Einkommensgrenze nach § 20 KiTaG setzt sich wie folgt zusammen:

Grundbetrag in Höhe von 83 % des zweifachen Eckregelsatzes	690,56 €	~691 €
zuzügl. Familienzuschlag für jede weitere Person (70 % des Eckregelsatzes)	291,20 €	~291 €
zuzügl. angemessene Unterkunftskosten		